

## Zusätzliche Meldesätze im Abrechnungsverband Ost.

Renten sind steuerpflichtig und im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung anzugeben. Die VBL versendet hierzu Jahr für Jahr die Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG. Zusätzlich erhalten die Finanzbehörden eine elektronische Mitteilung über die Höhe der Rentenleistungen. Um diese Mitteilungen erstellen zu können, benötigt die VBL steuerlich relevante Angaben über die Behandlung der Umlagen/Beiträge. In den Meldungen wird mit den entsprechenden Steuermerkmalen gekennzeichnet, wie die Aufwendungen in der Ansparphase steuerlich behandelt wurden.

Für die korrekte steuerliche Aufteilung ist es erforderlich, dass die Meldungen zur VBL von den Arbeitgebern entsprechend den Richtlinien zum Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA) erstellt werden.

Im Abrechnungsverband Ost erfolgt die Meldung zur VBL in vier Meldesätzen. Zwei Meldesätze für die steuerliche Aufteilung der Umlage und zwei Meldesätze für die steuerliche Aufteilung des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils zur Kapitaldeckung. Sofern die Grenzbeträge der Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG aufgebraucht sind, musste bisher der Zeitraum gegebenenfalls in mehrere Versicherungsabschnitte aufgeteilt werden.

Ab sofort ist es möglich, die steuerliche Aufteilung mit einem zusätzlichen Meldesatz zu melden, ohne dass weitere Versicherungsabschnitte gebildet werden müssen. Es sind beide Varianten zulässig.

### Beispiel.

Der Beschäftigte ist im Jahr 2014 ohne Fehlzeiten pflichtversichert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für das Jahr 2014	85.000,00 €
Umlagen im Jahr 2014	850,00 €
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitgeber	1.700,00 €
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitnehmer	1.700,00 €

Das Beschäftigungsverhältnis hat am 1. Januar 2003 begonnen (Altzusage)	
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG im Jahr 2014	2.856,00 €

Variante 1 (zusätzlicher Meldesatz)

### Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel				Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal						
<b>Jahresmeldung 2014</b>										
01.01.2014	31.12.2014	01	10	10		85.000,00	850,00			
01.01.2014	31.12.2014	01	10	11		85.000,00	0,00			
01.01.2014	31.12.2014	01	15	01		85.000,00	1.700,00			
01.01.2014	31.12.2014	03	15	01		85.000,00	1.156,00			
01.01.2014	31.12.2014	03	15	03		85.000,00	544,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

## Zusätzliche Meldesätze im Abrechnungsverband Ost.

Variante 2 (zusätzlicher Versicherungsabschnitt)

Zeitraum		Buchungsschlüssel				Zusatz- versorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal	Vor- zeichen				
<b>Jahresmeldung 2014</b>									
01.01.2014	30.09.2014	01	10	10		57.800,00	578,00		
01.01.2014	30.09.2014	01	10	11		57.800,00	0,00		
01.01.2014	30.09.2014	01	15	01		57.800,00	1.156,00		
01.01.2014	30.09.2014	03	15	01		57.800,00	1.156,00		
01.10.2014	31.12.2014	01	10	10		27.200,00	272,00		
01.10.2014	31.12.2014	01	10	11		27.200,00	0,00		
01.10.2014	31.12.2014	01	15	01		27.200,00	544,00		
01.10.2014	31.12.2014	03	15	03		27.200,00	544,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

### Erläuterungen.

Hat das Beschäftigungsverhältnis vor 2005 begonnen (Altzusage), sind die Beiträge zur Kapitaldeckung bis zu dem Grenzbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG (2014 = 2.856,00 Euro) steuerfrei.

Die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F. bis zur Höhe von 1.752,00 Euro steht nur für Arbeitgeberbeiträge zur Verfügung (Altzusage). Daher ist hier ein Teil des Arbeitnehmerbeitrages individuell vom Beschäftigten zu versteuern. Er kann hierfür die Riesterförderung beanspruchen. Generell ist zu beachten, dass die arbeitgeberfinanzierten Beiträge vorrangig steuerfrei zu stellen sind.

Im Bereich des Bundes und der Länder ist entsprechend § 82 Abs. 1 VBLS ein Beitrag in Höhe von 8 Prozent zur VBLextra zu entrichten.

### Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzahler 01 = Beteiligter.
- Einzahler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil am Beitrag gemäß § 66a VBLS.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Versicherungsmerkmal 15 = Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
- Steuermerkmal 01 = Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Steuermerkmal 03 = Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost in Fällen, in denen die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht in Anspruch genommen wird (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil).
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage – Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG – Vollbesteuerung der Rente.